

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** (im folgenden AGB genannt) sind unter Ausschluss aller vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Komplex AG und dem Kunden und sind Grundlage sämtlicher Leistungen von der Komplex AG.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Veranstaltungsvertrag über die Leistungen der Komplex AG kommt erst nach schriftlicher Bestätigung seitens Kunden und der Komplex AG zustande. Allfällige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt eine erste allgemeine Offerte kostenfrei. Wünscht der Kunde eine zweite, detaillierte Offerte und kommt ein Vertrag später nicht zustande, ist die Komplex AG berechtigt für seine Aufwände im Zusammenhang mit der Erstellung weiterer Offerten eine Unkostenentschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern. Alle Preisangaben in Offerten und Auftragsbestätigungen sind immer exkl. MwSt. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn die Komplex AG diese schriftlich bestätigt.

2. LEISTUNGEN

Bei der Organisation von Veranstaltungen betreut die Komplex AG die notwendige Koordination der beteiligten Partner und führt die Regie des Gesamtanlasses, sofern dies mit dem Kunden vereinbart wurde. Sämtliche Rechte an den präsentierten Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen, Abbildungen und Texten stehen im geistigen Eigentum der Komplex AG. Deren Nutzung, in welcher Form auch immer, ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung gestattet.

Arbeitsstunden des gesamten Personals, egal in welchem Bereich und für welche Leistung sind ungefähre Werte, die nach der Veranstaltung nach effektivem Aufwand abgerechnet werden. Der Kunde hat Kenntnis und ist einverstanden, dass die Komplex AG Leistungen sowohl selber erbringt wie auch durch von ihr Beauftragte (Dritte) erbringen lassen kann. Instruktions- und weisungsberechtigt gegenüber letzteren Leistungserbringern ist ausschliesslich

die Komplex AG, es sei denn, Kundenweisungen werden nötig, um drohenden Schaden abzuwenden.

Der Kunde anerkennt, dass die Beziehungen von der Komplex AG zu allfälligen Leistungserbringern Teil des Geschäftserfolges der Komplex AG bilden. Er ist nicht berechtigt, im Rahmen des Auftrages (oder Folgeauftrages) für den Lieferanten tätigen Leistungserbringern ohne schriftliche Zustimmung von der Komplex AG zu kontaktieren. Neue, vom vorliegenden Auftrag (oder Folgeauftrag) unabhängige Aufträge an Leistungserbringer dürfen vom Kunden erteilt werden, sofern die Leistungserbringer schon vorgängig für ihn tätig waren. Dieser Schutz von der Komplex AG entfällt 12 Monate nach Beendigung der Kundenbeziehung. Verstösse des Kunden gegen diese Regelung ziehen eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 10'000.00 exkl. 8 MwSt. nach sich, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

3. HAUSRECHT

Die Geschäftsleitung der Betreibergesellschaft Komplex AG, der Hausherr bzw. der/die von ihm delegierte Person der Komplex AG ist berechtigt, bei Nichteinhalten von Vertragsbestimmungen diesbezügliche Anweisungen zu erteilen. Der Hausherr besitzt das Recht, bei Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen dem jeweiligen Kunden, Mitarbeiter, seinen Beauftragten, seinen Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot auszusprechen und ihn vom Hause zu verweisen. Der Hausherr kann alle Räumlichkeiten jederzeit betreten.

4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

In den Räumlichkeiten sind gemäss feuerpolizeilichen Auflagen im Raum a) Saal 1'100 Personen, im Raum b) Zimmer 360 Personen, im Raum c) Galerie 420 Personen,

im Raum d) im Foyer inkl. Fumoir 320 Personen, im Raum e) Terrasse 300 Personen sowie Raum f) Klub 300 Personen zugelassen. Der Kunde ist verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird.

Die von der Komplex AG aufgestellten Vorschriften bezüglich Parkordnung und Feuerwache sind einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit frei und von innen unverschlossen zu halten. Das zuständige Sicherheitspersonal kann Veranstaltungsteilnehmer bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen ohne Anspruch auf Wiedereinlass verweisen.

5. TEILNEHMERANZAHL

Für sämtliche Veranstaltungen muss der Kunde der Komplex AG die tatsächliche Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Werkstage (Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werkstage) vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt geben. Dabei darf die Abweichung nicht mehr als 10 Prozent vom ursprünglichen Auftrag ausmachen. Es gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl und die Komplex AG ist berechtigt, sämtliche vereinbarte Leistungen aufgrund dieser Zahl zu verrechnen. Bei nachträglicher Unterschreitung dieser Anzahl wird automatisch die ursprünglich gemeldete Anzahl an Personen in Rechnung gestellt.

6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Komplex AG erhebt eine Akontozahlung vor Durchführung der Veranstaltung. Diese Akontozahlung beträgt im Normalfall 50 Prozent des Gesamtbetrags, zahlbar bei Auftragserteilung. Die zweite Akontozahlung beträgt 20 Prozent, zahlbar bis 10 Werkstage vor der Veranstaltung. Die Restzahlung, inklusive eventueller Zusatzleistungen, ist nach Schluss der Veranstaltung, aufgrund der detaillierten Rechnung, innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Erstellt der Kunde an der Veranstaltung keine Reklamation oder Mängelrüge, die von der Komplex AG gegengezeichnet ist, so gilt der Auftrag als vollständig erfüllt. Gehen die Zahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Komplex AG ein, ist die Komplex AG berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten. Daraus entstehenden Schaden trägt der Kunde. Wird beispielsweise eine Veranstaltung oder ein Catering aufgrund ausstehender Zahlungen nicht durch die Komplex AG

durchgeführt, schuldet der Kunde der Komplex AG trotzdem die gesamte Auftragssumme.

7. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

Der Kunde verpflichtet sich über die vereinbarten Vertragskonditionen (insbesondere der Preismodalitäten) Stillschweigen zu bewahren. Die Komplex AG und allenfalls Beauftragte (Dritte) verpflichten sich über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Dabei nimmt der Kunde zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass zu administrativen Zwecken Informationen innerhalb der Komplex AG und deren Beauftragten (Dritte) weitergegeben werden. Die Tätigkeit für einen Kunden kann die Komplex AG zu Werbezwecken in eigenen Publikationen oder in Publikation Dritter veröffentlichen.

8. LIEFERFRISTEN

Lieferfristen werden zwischen der Komplex AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart und sich nur verbindlich, wenn sie von der Komplex AG schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Der Lieferant ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen. Bei Verzug hat der Kunde der Komplex AG eine Nachfrist einzuräumen. Falls er bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist die Annahme von Leistungen verweigern will, hat er dies der Komplex AG vorgängig schriftlich mitzuteilen. Für bereits erfolgte Teilleistungen gilt die Leistung von der Komplex AG als erfüllt.

9. HAFTUNG

Für verspätete oder mangelhafte Dienstleistungen haftet die Komplex AG dem Kunden gegenüber höchstens bis zum Betrag der für den Auftrag geleisteten Entschädigung. Die Komplex AG haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder aussenvertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, seine Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer fahrlässig oder absichtlich verursacht wurden. Der Kunde stellt die Komplex AG von sämtlichen zivil- und öffentlich rechtlichen Ansprüchen welche von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteil-

nehmern, Gästen oder Mitarbeitern und Vertragspartnern des Mieters/Veranstalters) gegen die Komplex AG aufgrund der Veranstaltung erhoben werden, vollumfänglich frei und übernimmt sämtliche Kosten, inklusive allfälliger Rechtsbeistands- und Gerichtskosten, sowie allfällige Entschädigungszahlungen oder Bussen. Ferner schliesst die Komplex AG namentlich jede Haftung aus für Verzögerungen in der Auftragsbefreiung, welche auf Verzögerungen beim Kunden selbst oder auf Zusatzwünsche desselben zurückzuführen sind. Die Kompatibilität der im Rahmen des Auftrages mit dem Kunden gelieferten Produkte gegenüber Produkten ausserhalb des Auftrages. Seit Auftragserteilung bei Lieferanten eingetretene Preissteigerungen. Interne Kosten sowie entgangenen Gewinn beim Kunden. Der Lieferant unterstützt den Kunden ohne finanzielle Bindung und im üblichen Umfange in der Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegenüber externen Leistungserbringern. Der Lieferant behält sich vor, die Unterstützung in Fällen zu verweigern, in denen ein fehlbares Verhalten des Leistungserbringers nicht vorhanden erscheint. Wo die Durchsetzung aussichtslos erscheint. Die zu erwartenden Verfahrenskosten und (auch zeitlichen) Aufwendungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum zu erwartenden Resultat erscheinen. Der Lieferant kann dem Kunden anstelle der Unterstützung allfällige eigene Ansprüche gegenüber dem Leistungserbringer ganz oder teilweise abtreten. Der Kunde stellt sicher, dass er für die Auftragsbefreiung durch den Lieferanten über alle notwendigen Rechte verfügt und keinerlei Gesetze oder Rechte Dritter verletzendes Material oder Informationen verwendet wird. Der Lieferant trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht. Ansprüche Dritter jeglicher Art und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen alleine zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, dem Lieferanten und allfällige durch den Lieferanten beigezogene Dritte in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

10. GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum an allen im Rahmen des Auftrages vom Lieferanten geschaffenen Arbeitsergebnissen bei der Komplex AG verbleiben. Ohne ausdrückliches Einverständnis vom Lieferanten dürfen keinerlei Änderungen an den Arbeitsergebnissen vorgenommen

werden. Sämtliche Entwürfe, Vorschläge, Skizzen und ausdrücklich alle vom Kunden nicht gewählten Varianten, bleiben im Besitz und Eigentum der Komplex AG und dürfen vom Kunden nicht ohne vorgängig vom Lieferanten erteilter schriftlicher Einwilligung verwendet werden. Dies gilt auch für alle designrelevanten Gestaltungen von nicht gewählten Varianten, insbesondere auftragsbezogen gestaltete Formen, Farben, Schriften und deren Kombinationen. Mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises erwirbt der Kunde das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den für ihn durch den Lieferanten im Rahmen des Auftrages, erstellten Arbeitsergebnissen. Jede weitergehende Nutzung (z.B. Adaption für weitere Anwendungen), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, darf nur nach vorgängiger schriftlicher Erlaubnis durch den Lieferanten erfolgen.

11. ÄNDERUNGEN

Der Lieferant behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen, seine Leistungen in Bezug auf die Lieferung, nach Absprache mit dem Kunden, zu ändern. Die Komplex AG verpflichtet sich zu einer gleichwertigen Auftragsbefreiung. Alle temporäre Eventbauten egal welcher Art, stellen ein erhöhtes Risiko für den Auftrag und den Kunden dar. Witterungseinflüsse, Lieferengpässe, Lieferanten die verspätet liefern, Zoll und viele andere Beeinflussungsfaktoren können zu Verspätungen und Mehrkosten führen. Für all diese möglichen Situationen übernimmt die Komplex AG keinerlei Haftung. Die gesamten Mehrkosten die aus dem Auftrag entstehen übernimmt der Kunde.

Die zum Errichten der temporären Eventbauten nötigen Montagehilfen wie Kräne usw. ist Sache des Kunden. Er informiert den Lieferanten über die bereit gestellten Hilfsmittel. Personalübernachtungen und Verpflegung der Komplex AG ist, wenn nichts anderes in der Offerte und im Auftrag festgelegt ist immer Sache des Kunden. Der Lieferant hat das Recht bei ungenügendem Qualitätsstandard nach eigenem Ermessen das Angebot abzulehnen. Stellt der Kunde Mitarbeiter oder Helfer zur Verfügung müssen diese den nötigen Ansprüchen der Komplex AG genügen. Die Komplex AG hat das Recht Personen ohne Begründung abzulehnen. Der Kunde hat in diesem Fall geeignetes Er-

satzpersonal zu stellen. Die Kosten und die gesamte Haftung für dieses Personal trägt der Kunde.

12. FOOD & BEVERAGE

Die Komplex AG besitzt das alleinige Recht, die Räumlichkeiten der Hohlstrasse 457 in 8048 Zürich zu bewirten. Bei geschlossenen, privaten Veranstaltungen ist der Kunde berechtigt, einen Catering-Partner seiner Wahl zu stellen. Die Komplex AG erhebt auf den Nettoumsatz der getätigten Food & Beverage-Umsätze des Catering-Partners eine Kommission von 10 Prozent. Die Komplex AG erhält vom Kunden bis spätestens 7 Werktagen (Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werkstage) nach dem Veranstaltungsende eine detaillierte Übersicht über die getätigten Nettoumsätze Food & Beverage. Alle Getränke (exkl. Weine, Schaumweine, Prosecco) sind obligatorisch bei der Komplex AG bis spätestens 5 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn zu bestellen.

13. STORNIERUNGSKONDITIONEN

Bei Stornierung eines Anlasses nach erfolgter Auftragserteilung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 25 Prozent der vereinbarten Leistungen
- b) bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 50 Prozent der vereinbarten Leistungen
- c) 59-0 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 100 Prozent der vereinbarten Leistungen.

14. TICKETING / AKKREDITIERUNGEN

Der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Kunden. Die Komplex AG ist durch den Kunden freigestellt von jeglichen zivil- oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, welche von Ticketkäufer oder Veranstaltungsteilnehmer gegenüber der Komplex AG erhoben werden.

15. WEITERE BESTIMMUNGEN

Die vorliegenden AGB sowie das gesamte Vertragsverhältnis unterliegen dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB als integraler Vertragsbestandteil. Der Kunde bestätigt, diese gelesen und akzeptiert zu haben.

Zürich, 01.01.2017